

An die  
Staatsanwaltschaft Wien  
Landesgerichtsstraße 8-11  
1080 Wien  
Einschreiben

Wien, am 17. Dezember 2009

Einschreiter: Dr. Peter Pilz  
Abgeordneter zum Nationalrat  
Grüner Klub  
Löwelstraße 12/2  
1010 Wien

Tatverdacht gegen: **unbekannte Täter**

Wegen: § 33 Abs 1 FinStrG

Betrifft: Austrian Airlines AG  
Austrian Airlines Lease and Finance Ltd., St. Peter Port

## **SACHVERHALTSDARSTELLUNG**

1-fach  
Beilagen

## I. Sachverhalt

Wie sich unter anderem aus den Konzerngeschäftsberichten der AUA für die Jahre 2000 bis 2008 (abrufbar unter <http://www.austrianairlines.co.at/deu/Investor/reports/>) ergibt, ist die Austrian Airlines AG, FN 111 000k mit Sitz in Wien zu 100% Eigentümerin der Austrian Airlines Lease and Finance Ltd. mit Sitz in St. Peter Port auf der Kanalinsel Guernsey (in der Folge abgekürzt als ALF).

Weiters ergibt sich aus den Konzerngeschäftsberichten, dass die ALF seit 2000 durchgehend Jahresüberschüsse in Höhe jeweils mehrerer Millionen Euro erwirtschaften konnte:

	<b>A.L.F. Jahresüberschuss in Mio €</b>
2000	9,6
2001	16,6
2002	29,5
2003	65,5
2004	18,6
2005	36,3
2006	28,7
2007	46,6
2008	43,8
<b>Summe</b>	<b>295,2</b>

Die offizielle Geschäftsanschrift der ALF, wie sie auch auf dem Unternehmensbriefpapier angeführt wird, lautet:

P.O. Box 122  
Helvetia Court  
South Esplanade  
St. Peter Port  
Guernsey GY1 4EE  
Channel Islands

„Helvetia Court“ ist das Gebäude der „Credit Suisse Trust Ltd.“ auf Guernsey. In diversen Dokumenten aus dem Handelsregister Guernsey („Registry“) ergibt sich, dass eben diese Credit Suisse Trust Ltd. als „Resident Agent“ für die ALF registriert ist, und als „Presenter“ diverse Anträge (zB Eintragungsgesuche von Direktoren der Gesellschaft, Jahresberichte etc.) von Personen mit E-Mail Adressen „... @credit-suisse.com“ und Geschäftsadresse „P.O. Box 122“ eingebracht wurden.

Nach dem Dokument des Guernsey Handelsregister „Annual Validation“ vom 28.1.2009 sind folgende Direktoren der ALF eingetragen:

- Marie McNeela
- Julia Rosalind Church
- Klaus Stöger
- Paul Martyn Falla
- Geoffrey David Le Poidevin
- Peter Briza

Im Dokument „Summary of Capital and Shares“ vom 14.1.2008 finden sich dazu folgende Angaben:

<b>Director</b>	<b>Occupation</b>	<b>Address</b>
Marie McNeela	Company Administrator	Biennu La Ruelle St. Martins GY4 6RG Guernsey
Klaus Stöger	Director	Office Park 2 PO Box 100 1300 Vienna-Airport Austria
Julia Rosalind Church	Chartered Secretary	1 Cameron Place Upper St. James St. Peter Port Guernsey GY1 1SU Channel Islands
Peter Briza	Director	Office Park 2 PO Box 100 1300 Vienna-Airport Austria

Paul Martyn Falla und Geoffrey David Le Poidevin wurden offenbar erst nach diesem Zeitpunkt eingetragen.

Mag. Klaus Stöger und Mag. Peter Briza sind soweit bekannt ist bei der Austrian Airlines AG mit Sitz in Wien beschäftigt.

Protokolle der „Export-Import-Bank of the United States“ (ExIm) belegen Boeing-Flugzeugankäufe durch die AUA mit Konstruktionen, welche eben über die ALF sowie weitere offshore-Gesellschaften laufen. So lautet etwa ein solches Protokoll vom 20.4.2006 übersetzt:

ExIm-Sitzung vom 20.4.2006

TOP 2A: Geschäftszahl AP081439XX

Antrag: Endgültige Entscheidung („Final Commitment“)  
Antragsteller: Austrian Airlines Lease & Finance Co Ltd., St. Peter Port, Guernsey  
Käufer und Ausleiher: SPV/Austrian Airlines Lease & Finance Co, Cayman Islands  
Garant und Endnutzer: AUA, Wien  
Exporteur und Lieferant: Boeing Company, Renton, Washington  
Lieferant: CFM International Inc., Cincinnati, Ohio  
Kreditgeber: Barclays Bank PLC, New York  
Haupt Leasinggeber: SPV/Austrian Airlines Lease & Finance Co  
Haupt Leasingnehmer: Austrian Airlines Lease & Finance Co Ltd  
Unter Leasinggeber: Austrian Airlines Lease & Finance Co Ltd  
Unter-Leasingnehmer: AUA  
Entscheidung: bewilligt, Laufzeit 12 Jahre

Die bekannten derartigen Protokolle sind im Anhang beigefügt.

Das Ö1 Morgenjournal am 26.3.2009 berichtete zum Thema „Steueroasen“, nachdem der Einschreiter die Konstruktion der ALF öffentlich kritisiert hatte:

***Was ist eine Briefkastenfirma?***

*Da scheint Spielraum für Interpretation zu bestehen. So weist etwa die AUA Vorwürfe zurück, über eine Briefkastenfirma auf der Kanalinsel Guernsey Steuern zu sparen. Zwar beschäftigt diese Firma kein ständiges Personal, ebenso gibt es kein eigenes Büro, aber es finden regelmäßige Sitzungen statt, eben in gemieteten Räumlichkeiten. Das Unternehmen sei somit operativ tätig und keine illegale Briefkastenfirma. Bisher seien keine Einsprüche seitens der Steuerbehörden erfolgt, sagt die AUA.*

Andererseits berichtet zum Zweck der auf Guernsey eingerichteten Tochtergesellschaft der AUA sowie zur Arbeitsweise der frühere AUA Vorstand Mario Rehulka in einem Buch:

***Guernsey***

*"Jetzt war ich schon sechzehn Mal auf Guernsey und habe von der Insel noch nichts gesehen", sagte Walter Repolusk, der Finanzchef der Austrian Airlines, beiläufig.*

*"Ich war nur neunmal dort, aber kenne nicht mehr als das Anwaltsbüro", meinte Fritz Otti von der Beteiligungsgesellschaft ABG. "Entweder ist der Flieger verspätet oder die Papiere stapeln sich für die Unterschrift."*

*"Na, wie lange seid ihr bei Euren Aufenthalten in Guernsey dort?", fragte ich sie.*

*"Normalerweise 90 Minuten", sagten sie unisono, "der Flugplan ist genau abgestimmt, um die notwendige Sitzung und die erforderlichen Unterschriften auf die Schriftstücke zu setzen."*

*Dort in Guernsey waren (vom Aufsichtsrat genehmigte) steuerschonende Tochter-Firmen auf den Kanalinseln gelistet, die bei der Verbesserung des Ergebnisses halfen.*

(aus: Mario REHULKA: Heiteres Airline Management, Böhlau Verlag Wien, 2008, S 141)

Der erwähnte Dr. Fritz Otti war von 1976 bis 2005 bei der AUA tätig, von 1994 bis 2001 als führender Finanzmanager. Von 1993 bis 2001 war er Direktor bei der ALF.

## II. Schlussfolgerungen

### a. „Briefkastenfirma“

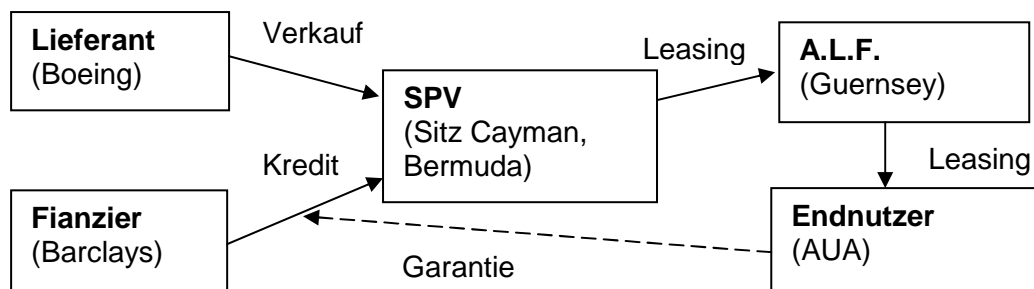
Aus den oben I. angeführten Fakten ergibt sich der dringende Verdacht, dass es sich bei der ALF um eine bloße „Briefkastenfirma“ handelt, welche weder über Geschäftsräumlichkeiten noch Personal auf Guernsey verfügen dürfte, sondern statt dessen – wie dies bei offshore Gesellschaften üblich ist – von einem „Trust“, nämlich der Credit Suisse Trust Ltd. verwaltet wird. Erhellend sind in diesem Zusammenhang insbesondere auch die zitierten Ausführungen von Mario Rehulka: wenn die Direktoren der Gesellschaft lediglich zu dem Zweck nach Guernsey reisen, um dort in einem Anwaltsbüro längst vorbereitete Beschlüsse zu unterschreiben, so liegt darin keine Ausübung realer Geschäftstätigkeit.

### b. Geschäftsstruktur

Bei der „SPV/Austrian Airlines Lease & Finance Co“ handelt es sich offenbar um ein sogenanntes „Single Purpose Vehicle“ für Flugzeugankäufe. Diese SPV kauft das Flugzeug, finanziert entweder über ein Darlehen oder über Anleihen, und verleast es an die Fluglinie. Derartige Konstruktionen sollen, soweit bekannt ist, im Flugzeuggeschäft nicht unüblich sein, und dienen vor allem dem Schutz von Gläubigerinteressen, also der Banken und Verkäufer:

- die SPV ist unabhängig und nicht in einen Konzern eingebettet, dadurch besteht kein Insolvenzrisiko aus anderen Geschäften ("bankruptcy-remote")
- auf den Cayman Islands und Bermudas herrscht common law (britisches), so dass die (angloamerikanischen) Finanzierer und Investoren ein bekanntes Rechtssystem vorfinden
- die Caymans bieten leichte Zugriffsmöglichkeiten auf das Flugzeug, für den Fall dass die Raten nicht bezahlt werden
- die Caymans sind „steuerneutral“; dieser Steuerentgang betrifft soweit ersichtlich primär die Leasinggeber / Verkäufer und nicht die AUA als Leasingnehmer.
- im Unterschied zB zu einem Eigentumsvorbehalt scheint das Flugzeug nicht in den Bilanzen der Geldgeber auf.

Laut einer Schätzung sollen ca. 15% aller Flugzeuggeschäfte mittlerweile auf diese Art über die Cayman Islands abgewickelt werden.



In wirtschaftlicher Betrachtungsweise (§ 22 BAO) nicht nachvollziehbar ist hingegen die Einrichtung der ALF als Zwischenschritt zwischen der AUA und der SPV-Gesellschaft. Wiederum ergibt sich, insbesondere auch im Hinblick auf die Schilderung Rehulkas, dass das „steuerschonende“ Element hier der einzige Beweggrund für die Einrichtung der ALF, noch dazu auf Guernsey, einer bekannten Nullsteuerzone („Steuroase“), darstellen dürfte.

### III. Beurteilung

Aus den oben geschilderten Umständen ergibt sich der Verdacht, dass von Organen der Austrian Airlines AG oder der Austrian Airlines Lease and Finance Ltd. vorsätzlich unter Verletzung abgabenrechtlicher Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflichten Abgabenverkürzungen bewirkt wurden. Ob dies der Fall war, wird von der Staatsanwaltschaft nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zu beurteilen sein, zumal dem Einschreiter die Steuerveranlagungen der beiden Unternehmen nicht vorliegen. Es fällt jedoch auf, dass in den öffentlichen Stellungnahmen der AUA nachdem der Einschreiter die gegenständlichen Umstände erstmalig am 23.3.2009 auf einer Pressekonferenz publik machte, zwar darauf verwiesen wurde, dass die ALF in der Konzernbilanz konsolidiert sei, dass jedoch nie behauptet wurde, dass für die von der ALF erzielten Gewinne in Österreich Steuer bezahlt worden sei.

#### a. Steuerpflicht der Austrian Airlines Lease and Finance Ltd. in Österreich

Es wird angeregt, dass die Staatsanwaltschaft in strafrechtlicher Hinsicht überprüfen möge, ob seitens der Austrian Airlines Lease and Finance Ltd. in Österreich unbeschränkte Steuerpflicht nach dem KörperschaftsteuerG besteht, und ob dementsprechende Steuererklärungen von den zuständigen Organen zur Veranlagung gebracht wurden.

§ 1 KStG lautet:

§ 1. (1) Körperschaftsteuerpflichtig sind nur Körperschaften.

(2) Unbeschränkt steuerpflichtig sind Körperschaften, die **im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz (§ 27 der Bundesabgabenordnung) haben**. Als Körperschaften gelten:

1. Juristische Personen des privaten Rechts.
2. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2).
3. Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen (§ 3).

Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf alle in- und ausländischen Einkünfte im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

(3) Beschränkt steuerpflichtig sind:

1. Körperschaften, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz (§ 27 der Bundesabgabenordnung) haben, mit ihren Einkünften im Sinne des § 21 Abs. 1. Als Körperschaften gelten:
  - a) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einer inländischen juristischen Person vergleichbar sind.
  - b) Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen (§ 3).
2. Inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts mit ihren Einkünften im Sinne des § 21 Abs. 2 und 3.
3. Körperschaften im Sinne des Abs. 2, soweit sie nach § 5 oder nach anderen Bundesgesetzen von der Körperschaftsteuerpflicht befreit sind, mit ihren Einkünften im Sinne des § 21 Abs. 2 und 3.

Bei der ALF dürfte es sich jedenfalls um eine Körperschaft handeln. Der Sitz ist nach dem Gesellschaftsvertrag zu beurteilen, welcher nicht vorliegt.

Fraglich ist aber, ob nicht jedenfalls die Geschäftsleitung in Österreich liegt. Als Ort der Geschäftsleitung ist gem. § 27 Abs 2 BAO der Ort anzunehmen, an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet. Das ist nach der Rechtsprechung dort, wo der für die (laufende) Geschäftsführung entscheidende Wille gebildet wird, dh die für die Führung des Unternehmens notwendigen und wichtigen Maßnahmen getroffen werden (vgl. etwa VwGH 97/13/0200 uvm.) W. Doralt, Steuerrecht 2008/09, Rz 204 führt dazu aus:

*„Briefkastenfirmen in Steueroasen haben ihre Geschäftsleitung regelmäßig nicht in der Steueroase, sondern dort, wo der Gesellschafter den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat.“*

Wenn somit die Schilderungen Rehulkas zutreffen, dass die (österreichischen) Direktoren der ALF jeweils nur für 90 minütige Sitzungen nach Guernsey geflogen sind, um dort in einer Anwaltskanzlei fertig vorbereitete Beschlüsse zu unterfertigen, so ergibt sich daraus und aus dem unbestreitbar in Österreich liegenden „Mittelpunkt der Lebensinteressen“ der AUA AG als Gesellschafter, dass die Geschäftsleitung der ALF tatsächlich in Österreich lag und liegt. Dieses Ergebnis entspricht auch der Lebenserfahrung, da die konzernrelevanten

Entscheidungen über Flugzeugankäufe und Finanzierung sicher in der Gesamtbetrachtung unter Nutzung der in Österreich vorhandenen Ressourcen des AUA Konzerns erstellt werden.

Diese Umstände mussten den handelnden Personen auch bekannt sein. Dennoch wurden offenbar regelmäßig Flüge nach Guernsey veranstaltet, anscheinend um die Existenz einer Geschäftsleitung auf Guernsey vorzutäuschen.

Sofern somit tatsächlich (zumindest) die Geschäftsleitung der ALF in Österreich lag, wäre auch hier unbeschränkte Steuerpflicht nach dem KStG eingetreten und es hätten dementsprechende umfassende Abgabenerklärungen abgegeben werden müssen. Sollte dies nicht der Fall gewesen und es dadurch zu Abgabenverkürzungen gekommen sein, was durch die Staatsanwaltschaft zu überprüfen wäre, dann wäre der Tatbestand des § 33 Abs 1 FinStG erfüllt.

Die Frage ist auch deshalb relevant, da im Falle einer bloß beschränkten Steuerpflicht die Vermietung (Leasing) von Flugzeugen als beweglichen Sachen nach § 21 KStG iVm §§ 28 und 98 EStG möglicherweise nicht von einer Steuerpflicht erfasst wäre.

#### **b. steuerliche Berücksichtigung der Erträge der ALF bei der AUA in Österreich**

Neben der Frage einer unmittelbaren Steuerpflicht der ALF stellt sich auch jene, ob nicht die gesamte Konstruktion der ALF als gewinnabschöpfender Zwischenschritt im Leasing von Flugzeugen einen vorsätzlichen Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes gem. § 22 BAO darstellt.

Dafür spricht neben der bereits mehrfach zitierten Schilderung Rehulkas über die „steuerschonende“ Konstruktion insb. auch die Bestimmung des § 10 Abs 4 KStG iVm der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die steuerliche Entlastung von Erträgen aus der internationalen Schachtelbeteiligung. (BGBl. II Nr. 295/2004; davor BGBl 57/1995).

Grundsätzlich sind nach § 10 KStG Gewinnanteile jeder Art aus internationalen Schachtelbeteiligungen von der Körperschaftsteuer befreit. Das gilt nach Abs 4 leg cit jedoch nicht, wenn bestimmte Gründe vorliegen. Dazu zählt es insbesondere:

- Wenn der Unternehmensschwerpunkt der ausländischen Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar darin besteht, Einnahmen aus Zinsen, **aus der Überlassung**

**beweglicher körperlicher** oder unkörperlicher **Wirtschaftsgüter** und aus der Veräußerung von Beteiligungen zu erzielen, und

- Wenn das Einkommen der ausländischen Gesellschaft hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bzw. hinsichtlich der Steuersätze keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren ausländischen Steuer unterliegt.

**Beide diese Gründe sind im gegenständlichen Fall erfüllt:**

- Der Unternehmensschwerpunkt der ALF ist die Vermietung (Leasing) von Flugzeugen an die AUA
- Auf Guernsey wird für bestimmte Gesellschaftstypen wie den gegenständlichen keine Steuer nach Art der Körperschaftsteuer erhoben, sondern lediglich eine jährliche Pauschalsteuer von 500 britischen Pfund. Im Vergleich zu den jährlich erwirtschafteten Millionenerträgen der ALF kommt dieser Betrag somit bei weitem nicht an die Körperschaftsteuer heran.

Es liegt somit grundsätzlich der Ausnahmefall nach § 10 Abs 4 KStG vor, so dass die Beteiligungserträge der AUA AG aus der ALF der österreichischen Körperschaftsteuer zu unterwerfen gewesen wären, unter Anrechnung der auf Guernsey bezahlten Steuern.

Die Staatsanwaltschaft möge in strafrechtlicher Hinsicht prüfen, ob offene oder verdeckte Ausschüttungen an die AUA AG erfolgt sind, und ob seitens der verantwortlichen Organe die entsprechenden Beträge in der Steuerveranlagung der AUA AG berücksichtigt wurden.

Doch selbst wenn aus welchen Gründen auch immer – etwa aufgrund von Rücklagenbildung bei der ALF – diese Versteuerung von Gewinnanteilen nicht als anwendbar erkannt werden sollte, so bleibt immer noch der Umstand bestehen, dass aufgrund der gewählten, wirtschaftlich nicht nachvollziehbaren und nach den Kriterien des § 10 Abs 4 KStG iVm der VO BGBl. II 295/2004 missbrauchsverdächtigen Umgehungs konstruktion die Ertragslage der AUA AG durch die Abschöpfung der Differenz zwischen erhaltenen und abgeführten Leasingraten bei der ALF drastisch geschmälert wurde, was zu unmittelbaren Steuerausfällen hinsichtlich der AUA AG geführt haben wird. Das gilt jedenfalls für jene Jahre, in welchen die AUA in der jüngeren Vergangenheit Gewinne erwirtschaften konnte.

Setzt man für das ALF Jahresergebnis die jeweils gültige Körperschaftsteuer (bis 2004 34%, dann 25%) an, so errechnet sich alleine für die Jahre 2000 bis 2008 ein Steuerentgang von

rund € 53 Millionen. Jahre, in denen der AUA Konzern Verluste schrieb, werden dabei nicht berücksichtigt.

	<b>AUA Jahresergebnis<sup>1</sup></b>	<b>A.L.F. Jahresergebnis</b>	<b>A.L.F. fiktive KÖSt<sup>2</sup></b>
2000	52,9	9,6	3,264
2001	-166	16,6	0 <sup>3</sup>
2002	42,8	29,5	10,03
2003	45,8	65,5	22,27
2004	40,2	18,6	6,324
2005	-129,1	36,3	0
2006	-129,9	28,7	0
2007	3,3	46,6	11,65
2008	-429,5	43,8	0
gesamt		<b>295,2</b>	<b>53,538</b>

Dass auf diese Art und Weise die Gewinne der AUA AG künstlich geschmälert und stattdessen zur ALF in Guernsey verlagert wurden, so dass in Österreich weniger Körperschaftssteuer zu bezahlen war, muss allen beteiligten Finanzverantwortlichen bewusst gewesen sein. Die Abgabe von Steuererklärungen, welche diese Umstände nicht nach den realen wirtschaftlichen Verhältnissen sondern nach der zur Umgehung gewählten Konstruktion behandeln, ist daher geeignet das Tatbild des § 33 Abs 1 FinStrG zu erfüllen, wobei die Verkürzung der Abgaben sich aus den obigen Zahlen ergibt.

Es wird daher die Staatsanwaltschaft ersucht, diese Umstände in strafrechtlicher Hinsicht zu würdigen.

### **c. Mietvertragsgebühren**

Angesichts der Frage, ob nicht die faktische Geschäftsleitung tatsächlich in Österreich stattgefunden hat, wird auch zu prüfen sein, ob die Leasingverträge über die Flugzeuge zwischen der AUA AG und der ALF sowie allenfalls zwischen der ALF und weiteren Leasinggebern sich je in Österreich befunden haben, und gegebenenfalls ordnungsgemäß zur Vergebührung angezeigt wurden.

<sup>1</sup> in Mio €

<sup>2</sup> KÖSt, die A.L.F., hätte sie den Gewinn in Österreich versteuert, entrichten hätte müssen

<sup>3</sup> Da die AUA im Berichtsjahr keinen Gewinn ausweist, wäre auch bei Einbeziehung der A.L.F. keine KÖSt zu zahlen gewesen. Daher wird hier „null“ angesetzt.

#### **d. Verjährung**

Durch das fortgesetzte Aufrechterhalten der Konstruktion seit zumindest 1993 liegt offenkundig ein vorsätzlich begangenes Dauerdelikt vor, so dass noch keine Verjährung eingetreten ist.

#### **e. Täterkreis**

Angesichts des langen Deliktszeitraumes und des großen Kreises möglicher Haupt- und Beitragstäter muss in dieser Sachverhaltsdarstellung vorerst von unbekanntem Tätern ausgegangen werden.

Neben den unmittelbar involvierten Organen bei AUA AG und ALF wird auch zu prüfen sein, inwiefern nicht durch Billigung der Vorgehensweisen etwa durch Aufsichtsrat oder Eigentümerversorger auch Beitragstäterschaften gem. § 11 FinStrG erfüllt sein könnten.

#### **f. Zuständigkeit**

Sitz der AUA AG ist Wien.

Angesichts der oben b. angeführten Steuerentgangsbeträge ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Wertgrenzen für die gerichtliche Zuständigkeit überschritten wurden.

#### **Beilagenverzeichnis:**

- Exlm Protokolle vom 18.2.2005, 31.3.2005, 20.4.2006 und 17.1.2007
- Annual Validation Guernsey Registry vom 28.1.2009
- „Summary of Capital and Shares“ samt Auflistung der Organe der Austrian Airlines Lease & Finance Company Ltd. für die Jahre 1993 bis 2008
- Formulare „Change Director“ vom 3.9.2008, 22.1.2009 und zweimal vom 23.1.2009
- Internetausdruck „How to find us“ – Credit Suisse (Guernsey) Ltd.
- Schreiben der ALF vom 22.2.2008 (Beweisthema: Adresse am Briefpapier)
- Textfassung Beitrag Morgenjournal vom 26.3.2009